



Aktenzeichen 33-0140 / 33-0150	Datum 16.06.2025		
Abteilung/Sachgebiet Sachgebiet 33	Sachbearbeiter Herr Praxl		
Beratung Kreisausschuss	Datum 07.10.2025	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Landkreiswahlleiter/-in sowie Stellv. Landkreiswahlleiter/-in für die allgemeinen Kommunalwahlen am 08.03.2026			

Vorschlag zum Beschluss:

Zur Landkreiswahlleiterin für die allgemeine Kommunalwahl am 08. März 2026 wird **Frau Regierungsrätin Melanie Kurrer** und als deren Stellvertreterin **Frau Regierungsrätin Melanie Wagner** bestellt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Am 08.03.2026 finden in Bayern die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt.

Da kraft Gesetzes kein Wahlleiter bzw. keine Wahlleiterin eingesetzt wird, ist eine Beschlussfassung über die Bestellung zum/zur Landkreiswahlleiter/-in bzw. stellv. Landkreiswahlleiter/-in erforderlich.

II. Sach- und Rechtslage

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) beruft der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss **für die Landkreiswahlen** den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, eine(n) sonstigen Kreisrat bzw. Kreisrätin, eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamtes (auch Staatsbeamte sind möglich) oder eine Person aus dem Kreis der im Landkreis Wahlberechtigten zum Landkreiswahlleiter bzw. zur Landkreiswahlleiterin.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

Zum Wahlleiter/ zur Wahlleiterin bzw. zur Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer sich um das Amt des Landrats oder eines Kreisrats bewirbt, eine Aufstellungsversammlung zur Landrats- oder Kreistagswahl geleitet hat oder für diese Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG).

Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen (Art. 5 Abs. 1 Satz 5 GLKrWG).

Bei den allgemeinen Kommunalwahlen obliegen alle Maßnahmen und Entscheidungen bezüglich der Wahl des Landrats und des Kreistags (Bekanntmachungen, Wahlvorschlagsprüfungen, Zulassung der Wahlvorschläge, Herstellung der Stimmzettel - inkl. Auftragsvergabe -, Ergebnisermittlung, Feststellung des amtlichen Endergebnisses usw.) dem Landkreiswahlleiter/der Landkreiswahlleiterin bzw. der Stellvertretung.

Der Landkreiswahlleiter/die Landkreiswahlleiterin oder zumindest die Stellvertretung sollten in Garmisch-Partenkirchen wohnhaft oder im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen beschäftigt sein, da kurzfristig schriftliche Verfügungen anfallen können.

Die erste offizielle Wahlhandlung ist für Dienstag, den 09. Dezember 2025 vorgesehen.

Frühestens an diesem Tag gibt der Landkreiswahlleiter/die Landkreiswahlleiterin bekannt, welche Wahl durchzuführen ist und wie viele Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Er/Sie fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis spätestens Donnerstag, 08. Januar 2026 auf.

Die für die Kommunalwahlen 2026 maßgebende Bevölkerungszahl des Landkreises Garmisch-Partenkirchen richtet sich nach dem Stand vom 31.03.2025.

In Landkreisen mit einer Einwohnerzahl von 75.000 - 150.000 sind **60 Kreistagsmitglieder zu wählen**, Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung (LKRO).

Da sich die Einwohnerzahl im Landkreis Garmisch-Partenkirchen seit der letzten allgemeinen Kommunalwahl **nicht** maßgebend verändert hat und nach der derzeit gültigen Auswertung des Statistischen Landesamtes zum Stand 31.03.2025 bei 89.375 Einwohnern liegt, sind auch bei der Kreistagswahl 2026 **erneut 60 Kreistagsmitglieder zu wählen.**

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Nach § 31 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse (GeschO KT) i.V.m. Art. 30 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 29 Abs. 1 -3 GeschO KT ist der Kreisausschuss für die Beschlussfassung zuständig.

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt			

Durch die Bestellung der Landkreiswahlleitung bzw. der Stellvertretung entstehen **keine** finanziellen Auswirkungen.

Durch die allgemeinen Kommunalwahlen selbst (mit Beschaffung/Herstellung der Stimmzettel und anteiliger Kostenübernahme der untrennbaren gemeindlichen Wahlkosten nach Art. 54 Abs. 3 GLKrWG) entstehen dem Landkreis jedoch Kosten.

Die Gesamtkosten für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 beliefen sich auf ca. 125.000,00 €.

Unter Berücksichtigung einer Inflationsrate von gut 20 % seit 2020 sind für die allgemeinen Kommunalwahlen 2026 somit Wahlkosten in Höhe von ca. 155.000,00 € zu erwarten.